



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. August 2014

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
214	Bekanntmachung: Geplante Loopeitung Gas DN1200 Gronau-Epe - Werne der Open Grid Europe GmbH	337
215	Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus" in Ahlen am 24.08.2014	338
216	Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes (Borghorst) und St. Johannes Nepumuk (Burgsteinfurt) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes" in Steinfurt am 14.09.2014	340
217	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	341
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		342
218	Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)	342

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

214 Bekanntmachung: Geplante Loopeitung Gas DN1200 Gronau-Epe - Werne der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Münster Münster, den 01.08.2014
32.1.2.3

Die Open Grid Europe GmbH plant eine ca. 70 km lange Gasfernleitung DN1200 als Loopeitung von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation in Werne.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wird gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Das Raumordnungsverfahren betrachtet das Projekt ausschließlich unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten und im überörtlichen Maßstab. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren

zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 18. März 2014 eine sogenannte „Antragskonferenz“ (Scoping) statt, bei der Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vorzulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Nachdem nun die Verfahrensunterlagen vollständig vorliegen, wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG haben Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden, und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

25. August 2014 bis einschließlich 08. Oktober 2014

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 312 (Herr Leißing)
Montag bis Donnerstag 08:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Regionalverband Ruhr

Referat Regionalplanung
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen
Bibliothek – Erdgeschoss (Frau Kronemeyer)
Montag bis Donnerstag 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

Kreis Borken

Burloer Str. 93
46325 Borken
Fachbereich 66 - Natur und Umwelt
Raum 1438 (Herr P. Nattefort)
Montag bis Donnerstag 08:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Kreis Coesfeld

Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Raum 144 (Herr Küppers)
Montag bis Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

Kreis Unna

Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna
Stabsstelle Planung und Mobilität
Raum B. 205 (Herr Kozik)
Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 08. Oktober 2014 schriftlich, per E-Mail (michael.leissing@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch im Internet (<http://www.brms.nrw.de>) unter dem Menüpunkt "Regionalplanung" eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Im Auftrag
gez. Michael Leißing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 337-338

215 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus" in Ahlen am 24.08.2014



FELIX GENN

Divina Misericordione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen

I. Mit Wirkung vom 24. August 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ahlen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Bartholomäus sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Bartholomäus. Die Kirchen St. Josef und St. Elisabeth werden Filialkirchen, die Kirchen St. Ludgeri, St. Gottfried, St. Lambertus (Dolberg) und St. Marien bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Bartholomäus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden "Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen", bzw. "Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Ahlen" und "Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Ahlen" lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus.

2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus (Kirchenfonds)" ist künftig Kirchenfonds St. Bartholomäus.
- b) "Katholische Kirchengemeinde Sankt Bartholomäus in Ahlen (Pfarrfonds)" bzw. "Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen (Westf.) (Pfarrfonds)" bzw. "Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus (Pfarrfonds) in Ahlen" bzw. "Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen (Pfarrfonds)" ist künftig Pfarrfonds St. Bartholomäus.

3. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius (Kirchenfonds St. Lambertus)" ist künftig Kirchenfonds St. Lambertus.
- b) "Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius (Pfarrfonds)" ist künftig Pfarrfonds St. Bonifatius.

4. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Katholische Kirchengemeinde St. Marien, Kirchenfonds St. Elisabeth, Ahlen" ist künftig Kirchenfonds St. Elisabeth.
- b) "Katholische Kirchengemeinde St. Marien, Kirchenfonds St. Marien" ist künftig Kirchenfonds St. Marien.
- c) "Katholische Kirchengemeinde St. Marien, Pfarrfonds, Ahlen", ist künftig Pfarrfonds St. Marien.

Die unter Ziff. 2 a) und b), Ziff. 3 a) und b) und Ziff. 4 a) bis c) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen,



Münster, 8. Juli 2014

Felix Genn

AZ.: 110-KKG 7545/2014
5. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Ahlen

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Juli 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien in Ahlen mit Wirkung vom 24. August 2014 zur neuen Kirchengemeinde St. Bartholomäus zusammengelgt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 15 Gemeindemitglieder angehören:

- Herr Pfarrer Dr. Ludger Kaulig als Vorsitzender
- Herr Matthias Blume
- Herr Martin Bruland
- Herr Hubert Brune
- Herr Ludger Eckel
- Herr Bernhard Erdmann
- Herr Bernd Kottmann
- Herr Jörg Kraft
- Herr Norbert Mende
- Herr Norbert Peuckmann
- Herr Theodor Prinz
- Frau Susanne Ridder
- Herr Franz Tripp
- Herr Gerhard Wallmeier
- Herr Norbert Wichmann
- Frau Petra Wissing

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-KKG 7545/2014
5. Ausfertigung

Münster, 8. Juli 2014

Jochen Reidegeld
Pfarrer Dr. Jochen Reidegeld
Stellvertretender Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Juli 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus" in Ahlen mit Wirkung zum 24. August 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 25. Juli 2014

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 338-340

216 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk (Burgsteinfurt) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes" in Steinfurt am 14.09.2014



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e
über die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Nikomedes in Steinfurt**

I. Mit Wirkung vom 14. September 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Steinfurt St. Nikomedes (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk (Burgsteinfurt) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes

in Steinfurt zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Steinfurt (Borghorst). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Nikomedes und St. Johannes Nepomuk zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Nikomedes sind.

III. Die Kirchen St. Nikomedes und St. Johannes Nepomuk behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Nikomedes. Die Kirche St. Johannes Nepomuk wird

Filialkirche. Die Kirche St. Mariä Himmelfahrt bleibt Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Nikomedes wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt, und Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk, Burgsteinfurt, bzw. Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk, Steinfurt, bzw. Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk, Steinfurt-Burgsteinfurt, lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes.

2. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes, - Stiftung Marienhospital Steinfurt - Steinfurt - lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes, Stiftung Marienhospital Steinfurt.

3. Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt - Stiftung Elferinghoff -, lautenden Grundbücher wird berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes, Stiftung Elferinghoff.

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst (Steinfurt) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt (Krankenhausfonds)", ist künftig Krankenhausfonds St. Nikomedes.
- b) "Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt (Pfarrfonds)", ist künftig Pfarrfonds St. Nikomedes.
- c) "Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt (Kirchenfonds)", ist künftig Kirchenfonds St. Nikomedes.
- d) "Kath. Kirchengemeinde St. Nikomedes Borghorst, Steinfurt - Armenfonds -", ist künftig Armenfonds St. Nikomedes.

5. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Burgsteinfurt (Steinfurt) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk, Burgsteinfurt, Kirchenfonds, Steinfurt", ist künftig Kirchenfonds St. Johannes Nepomuk.
- b) "Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk - Pastorat-Armenfonds - Steinfurt-Burgsteinfurt" ist künftig Pastorat-Armenfonds St. Johannes Nepomuk.

Die unter Ziff. 4 a) - bis Ziff. 4 d) und Ziff. 5 a) bis Ziff. 5 b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.



Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Nikomedes in Steinfurt

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juli 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk (Burgsteinfurt) in Steinfurt mit Wirkung vom 14. September 2014 zur neuen Kirchengemeinde St. Nikomedes zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 17 Gemeindemitglieder angehören:

- Herr Pfarrer Markus Dördelmann als Vorsitzender
- Herr Markus Grautmann
- Herr Hans-Bernd Haverkock
- Frau Annegret Hewing
- Herr Christof Hewing
- Herr Dr. Johannes Holzgreve
- Herr Michael Horstmann
- Herr Andreas Huesmann
- Herr Konrad Mertens
- Frau Christiane Raue- Bartsch
- Frau Vera Rothe
- Herr Hans-Jürgen Schulte
- Herr Peter Timmerhues
- Herr Christoph Uhlenbrock
- Herr Karl-Heinz Wesselmann
- Herr Karl Westermann

Herr Frank Wiggers
 Herr Ludger Woltering

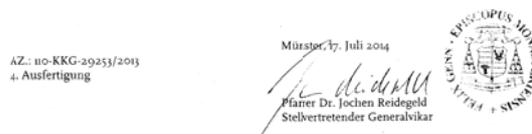
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.



U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juli 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk (Burgsteinfurt) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Nikomedes" in Steinfurt mit Wirkung zum 14. September 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 25. Juli 2014

Der Regierungspräsident
 In Vertretung



Dorothee Feller
 Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 340-341

217 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 30.07.2014
 - Dezernat 54 -
 Az.: 500-0303823-N820/0012.E

Erlaubnisverfahren für die temporäre Nutzung des Grundwassers (Förderung und Einleitung) im Zuge der Errichtung von Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 24.07.2014 die Erlaubnis für die Grundwasserhaltung in einer Baugrube zur Errichtung der Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel beantragt. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die in den Jahren 2014 bis 2017

vorgenommen werden soll. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Schniederjan

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 341-342

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

218 Öffentliche Bekanntmachung der Altertumskommission für Westfalen/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Münster, 28. Juli 2014

Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Bielefeld nach Wesel, hier: Warendorf bis Borken

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der Westfälische Heimatbund (WHB), verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Bekanntmachung zu informieren.

Der Pilgerweg hat im Gebiet des Regierungsbezirks Münster folgenden Verlauf: Warendorf – Müssingen – Telgte – Münster – Roxel – Tilbeck – Schapdetten – Stevern – Nottuln – Darup – Coesfeld – Hochmoor – Velen – Ramsdorf – Borken – Raesfeld.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, in Münster (WHB-Hauptgeschäftsstelle, Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster) oder (Altertumskommission für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster) Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 342

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster